

Allgemeine Geschäftsbedingungen der fiatec Filter & Aerosol Technologie GmbH für Dienstleistungen (Filterprüfung, F&E-Projekte, Gutachten)

Datum / Stand: August 2026

§ 1 Allgemeines

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (AGB-DL) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der fiatec Filter & Aerosol Technologie GmbH (nachfolgend „fiatec“) mit ihren Kunden über Dienstleistungen, insbesondere Filterprüfungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die Erstellung von Gutachten. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung/Auftragserteilung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass fiatec in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, fiatec hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden im Einzelfall haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss und Bearbeitungszeitraum

(1) Alle Angebote von fiatec sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Mit der Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot ab. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von fiatec oder durch die beginnende Ausführung der Dienstleistung zustande.

(3) Das Dienstleistungsangebot beschreibt die Aufgabenstellung hinsichtlich des Anwendungszwecks, des Inhalts und Umfangs der Arbeiten sowie des voraussichtlichen Bearbeitungszeitraumes.

(4) Wichtige Voraussetzung für die Terminierung: Die Terminierung zur Durchführung der Arbeiten und zur Abgabe des Ergebnisses ist erst möglich, wenn der vollständige Eingang aller erforderlichen Prüflinge bzw. Proben bei fiatec registriert ist.

(5) Soweit nach Vertragsschluss zusätzliche Lieferungen oder Leistungen des Kunden erforderlich werden (z. B. aufgrund von Wiederholungsprüfungen oder defekten Prüflingen), verlängert sich die Ergebnisübermittlung nicht nur um die reine Dauer des Verzugs. Vielmehr kann es durch zwischenzeitlich eingeplante Prüfungen für andere Kunden zu weiteren Kapazitätsverzögerungen und damit zu einer entsprechend verlängerten Neubeginn- und Bearbeitungszeit kommen.

§ 3 Digitale Prüfberichte, Gültigkeit und Urheberrecht

- (1) fiatec übermittelt Prüfberichte, Gutachten und F&E-Ergebnisse standardmäßig in rein digitaler Form an den Kunden.
- (2) Die digitalen Berichte sind ausschließlich mit einer intakten digitalen Signatur von fiatec gültig. Ohne gültige und intakte digitale Signatur entfällt jegliche Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit der Daten.
- (3) Die Berichte und Ergebnisse sind nur in Gänze gültig. Die Verwendung, Veröffentlichung oder Weiterleitung von Auszügen, Teilstücken, Änderungen oder das Hinzufügen/Entfernen von Informationen ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von fiatec strikt untersagt.
- (4) Der Kunde stellt fiatec von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer unzulässigen Veröffentlichung oder Weitergabe der Ergebnisse resultieren.

§ 4 Mitwirkungspflichten und Abnahme

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, fiatec alle für die Durchführung der Dienstleistung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Prüfkörper rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Qualität zur Verfügung zu stellen. Verzögert sich die Leistungserbringung durch fehlende oder verspätete Mitwirkungshandlungen des Kunden, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen.
- (2) Der Kunde ist zur Abnahme des erbrachten Dienstleistungsergebnisses (Untersuchungsbericht, Gutachten oder F&E-Ergebnis) verpflichtet, sobald fiatec die Fertigstellung und Bereitstellung angezeigt hat.
- (3) Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bereitstellung des Berichtes schriftlich oder in Textform wesentliche Mängel rügt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit Aufwandspreise vereinbart werden, legt fiatec eine Kostenobergrenze fest und informiert den Kunden unverzüglich, wenn eine Überschreitung abzusehen ist.
- (2) Rechnungsbeträge sind – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung und Erbringung der Leistung ohne Abzug zu zahlen.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 6 Gutachten, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Nutzungsrechte

- (1) Die Ergebnisse der gutachterlichen Tätigkeit sowie der F&E-Arbeiten werden dem Kunden gemäß Angebot zur Verfügung gestellt. fiatec schuldet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt nach allgemein anerkannten Kriterien und die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, jedoch nicht das Erreichen eines bestimmten F&E-Ziels oder eines bestimmten gutachterlichen Erfolgs.

(2) Der Kunde erhält an den im Rahmen des Projekts entstandenen Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares unentgeltliches Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck.

§ 7 Mängelrechte

(1) Für Mängel der Dienstleistung haftet fiatec nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei Ansprüche auf Nacherfüllung zunächst auf die Nachbesserung beschränkt sind.

(2) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr ab Bereitstellung des Untersuchungsberichtes/der Ergebnisse. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei gesetzlich zwingend längeren Fristen.

§ 8 Haftung

(1) fiatec haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet fiatec nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 9 Vorzeitige Kündigung und Wichtiger Grund

(1) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich oder in Textform gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für fiatec liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Mitwirkungshandlungen in Verzug gerät, versucht, das Ergebnis unzulässig zu beeinflussen, oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

(2) Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis aus einem nicht von fiatec zu vertretenden Grund oder kündigt fiatec aus wichtigem Grund im Verantwortungsbereich des Kunden, behält fiatec den Anspruch auf die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen. Für die noch nicht erbrachten Leistungen werden die ersparten Aufwendungen pauschal auf 8 % der auf diesen Leistungsteil entfallenden Nettovergütung festgesetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher waren.

§ 10 Höhere Gewalt (Force Majeure)

(1) Wird die Erbringung der Leistung durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streik, Aussperrung, erhebliche unverschuldete Betriebsstörungen oder Energie-/Rohstoffkrisen) für eine Dauer von mehr als 30 Tagen unmöglich oder unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

(2) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen einer solchen Leistungsverzögerung oder -unmöglichkeit sind ausgeschlossen.

§ 11 Geheimhaltung

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit als geheimhaltungsbedürftig eingestuft Informationen und erworbenes Know-how streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der fiatec GmbH, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.